

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

Vorlagen Nr.

21 | 158

**Innerer Dienst  
Kommunalaufsicht**  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Auskunft erteilt:  
**Frau Wessels**

Zimmer-Nr:  
2,082

Telefon:  
04941 16-1016

Telefax:  
04941 16-1096

Email:  
lwessels  
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
12/202020-2021

Mein Zeichen  
I/10-150 20 1

Datum  
13. Juli 2021

## **Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt.

### I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 16. Juli 2021.

### II. Hinweise

1. Die Haushaltsreste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Hierüber ist mir eine Liste der Haushaltsreste aus dem Jahr 2020 und deren Notwendigkeit bis zum 31. August 2021 vorzulegen.

### III. Ergebnishaushalt Kernhaushalt

#### a) Allgemeine Haushaltssituation

Die Haushaltssituation der Stadt Aurich stellt sich in diesem Jahr mit Erträgen in Höhe von 86.556.100 € und Aufwendungen in Höhe von 88.163.300 € wieder unausgeglichen dar. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit in Höhe von 1.630.200 € ab. Dies ist überwiegend auf die negative Entwicklung bei der Gewerbesteuer sowie auf die reduzierte Einnahmeerwartung in einigen Bereichen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen. Auch im Folgejahr wird mit einem Defizit in Höhe von 2.437.000 € geplant. Im Jahr 2023 plant die Stadt Aurich mit einem Überschuss in Höhe von 289.500 €.

Die Stadt teilt im Vorbericht mit, dass ein struktureller Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungsmaßnahmen künftig nur

schwer zu realisieren ist. Das liegt u. a. an dem hohen Anteil von freiwilligen Leistungen, stark gestiegenen Personalkosten und Abschreibungen aufgrund getätigter erheblicher Investitionen der letzten Jahre. Die Stadt ist gehalten, Konsolidierungsmaßnahmen zu finden und umzusetzen, um einen Haushaltsausgleich auch langfristig zu ermöglichen.

b) Haushaltssicherungskonzept (Hasiko)

Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. In dem Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht wird und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn das Defizit mit Überschüssen aus der Überschussrücklage verrechnet werden kann. Aus dem Vorbericht ist ersichtlich, dass die Stadt einen Überschussrücklagenbestand in Höhe von 27.393.935 € hat. Aus dieser Rücklage kann die Stadt Aurich das diesjährige und auch das Defizit des Folgejahres ausgleichen. Aus diesem Grund ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht erforderlich.

Der Vollständigkeit halber weise ich wie bereits im letzten Jahr darauf hin, dass die Überschussrücklage faktisch nicht mehr vorhanden ist, da die Stadt Aurich in den vergangenen Jahren richtigerweise ihre Überschüsse zur Finanzierung der Investitionen verwendet hat. Dies führt jetzt dazu, dass die Stadt zwar einerseits eine Überschussrücklage in Millionenhöhe, aber auf der anderen Seite massive Liquiditätsprobleme hat.

c) Jahresabschlüsse

Die Stadt teilt mit, dass die Jahresabschlüsse der Nettoregiebetriebe und der Kernverwaltung für das Jahr 2019 abgeschlossen sind. In der Kernverwaltung schließt die Ergebnisrechnung 2019 mit einem Verlust in Höhe von 6,133 Mio. € ab. Die Ergebnisrechnung der Kernverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 wird voraussichtlich mit einem Verlust in Höhe von 2,315 Mio. € abschließen.

IV. Finanzhaushalt Kernhaushalt

a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll gem. § 120 Abs. 2 i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gem. § 23 KomHKVO ist nicht uneingeschränkt gegeben. Die Kreditsumme in Höhe von 6.712.500 € wird auf Grund der hohen Eigenkapitalquote genehmigt.

b) Erwirtschaftung der Tilgungsrate

Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts u.a. insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt in diesem Haushaltsjahr planerisch 4.536.400 €. Die Stadt Aurich kann somit die für das Haushaltsjahr 2021 geplante Tilgung in Höhe von 3.691.800 € erwirtschaften.

c) Haushaltsreste

Auch in diesem Jahr weise ich darauf hin, dass zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr jeweils folgen-

den Jahres – und darüber hinaus, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht wird, bis zur Wirksamkeit dieser Satzung gilt. Folglich darf dafür ein Haushaltsrest gebildet werden. Gem. § 20 KomHKVO können die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr weiter übertragen werden, wenn sie noch gar nicht begonnen wurden. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist es sinnvoll, wenn in diesen Fällen die Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten „Schattenhaushalte“ (Hinweis Nr.1).

#### d) Verschuldung

Durch die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 6.712.500 € und einer Tilgung von 3.691.800 € entsteht bei der Stadt eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von 3.020.700 €. Auch in den Folgejahren kann sich die Stadt nicht entschulden. Sollten die Planzahlen realisiert werden, kann die Stadt sich erst im Jahr 2024 (2.199.200 €) entschulden.

Zum Ende 2020 betrug der investive Schuldenstand der Stadt Aurich 53,7 Mio. €. Planerisch ist mit einem Anstieg zum Ende des Haushaltsjahres 2021 auf 63,5 Mio. € zu rechnen. Die Forderung, den Schuldenstand auf das Niveau von 2004 (41,0 Mio. €) zu senken, bleibt weiterhin bestehen. Die Stadt sollte ein langfristiges Konzept erarbeiten, um den Schuldenstand zu reduzieren. Diese Konzepterstellung wird jedoch vereinbarungsgemäß für die Dauer der Corona-Pandemie ausgesetzt. Voraussetzung bleibt weiterhin, dass die Stadt Aurich alle Ertragsmöglichkeiten ausschöpft und Investitionen restriktiv plant.

#### e) Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der für die Dauer der epidemischen Lage geschaffene § 182 NKomVG setzt diesen Betrag in Absatz 4 Nr. 8 auf ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit fest. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite liegt bei 70.000.000 €. Ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 28.018.700€. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt somit diese Grenze erheblich und ist genehmigungspflichtig. Wie bereits in der letzten Verfügung festgestellt, ist die Liquidität der Stadt problematisch. Den laufenden Zahlungsverpflichtungen kann die Stadt ausschließlich durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nachkommen.

Wie auch im letzten Haushaltsjahr teilt die Stadt Aurich im Vorbericht mit, dass sie alle veranschlagten Investitionen von 2021 bis 2024 komplett über neue Investitionskredite finanzieren wird. Auch wenn in diesem Haushaltsjahr und in den Finanzplanjahren 2022 bis 2024 der Zahlungsmittelüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt planerisch in Summe rd. 20,3 Mio. € beträgt, kann dieser im Rahmen der Gesamtdeckung

unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht für die Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen in diesen Haushaltsjahren verwendet werden, da die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahre 2024 Liquiditätskredite dauerhaft in Anspruch nehmen muss. Diese Tatsache führt dazu, dass – neben der noch bestehenden Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 (6,7 Mio. €) – in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 in Summe neue Investitionskredite in Höhe von über 29,3 Mio. € aufgenommen werden müssen.

Zusätzlich sind u. a. wegen der fehlenden Zahlungsüberschüsse in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt weiterhin Liquiditätskredite zur Kassenverstärkung erforderlich. Die Liquiditätskredite der Stadt Aurich sind nach wie vor zu hoch, sodass ich auch in diesem Jahr die Stadt auffordere, ein Konzept zur Verbesserung der Liquidität zu erarbeiten und mir vorzulegen. Die Forderung der Konzepterstellung wird jedoch für die Dauer der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Die erforderliche Genehmigung der Liquiditätskredite wird erteilt.

#### f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung auf 15.235.000 € festgesetzt worden. Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan ermöglichen es der Kommune, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen, vgl. § 119 Abs. 1 NKomVG. Die Verpflichtungsermächtigungen sind für verschiedene Investitionsvorhaben vorgesehen. Im Wesentlichen sollen für die Umgestaltungen von Straßen, Straßenbeleuchtung, Konversion Bundeswehrgelände und Sanierung von Geh- und Radwegen Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, § 119 Abs. 4 NKomVG.

Für das Haushaltsjahr 2022 beträgt die Verpflichtungsermächtigung 7.675.000 €, Kreditaufnahmen sind in Höhe von 6.464.200 € vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2023 beträgt die Verpflichtungsermächtigung 5.190.000 €, Kreditaufnahmen sind in Höhe von 6.894.200 € vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2024 beträgt die Verpflichtungsermächtigung 2.370.000 €, Kreditaufnahmen sind in Höhe von 2.534.600 € vorgesehen. Insgesamt ist deshalb eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe 14.024.200 € erforderlich. Die Genehmigung wird erteilt.

#### V. Schlussbetrachtung

Die Stadt Aurich arbeitet seit Jahren an der Verbesserung des Haushalts. Die strukturellen Probleme der Stadt können nur punktuell verbessert werden. Das Grundproblem, dass die Stadt über ihre Verhältnisse lebt, kann nur durch eine Absenkung der Standards erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Meinen

Anlagen

LANDKREIS AURICH  
Kommunalaufsicht

13. Juli 2021

# Genehmigung

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 139 NKomVG i. V. m. § 2 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) genehmige ich §§ 2, 2a, 2c, 3, 3b, 3c, 4, 4a, 4b und 4c der vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.06.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, in denen festgesetzt ist:

## Kredite

Stadt Aurich	6.712.500 €
Nettoregiebetrieb Betriebshof	490.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	3.009.800 €

## Verpflichtungsermächtigungen

Stadt Aurich	14.024.200 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	4.282.800 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	13.680.000 €

## Liquiditätskredite

Stadt Aurich	70.000.000 €
Nettoregiebetrieb Betriebshof	900.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	1.460.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	1.100.000 €

I/10-150 20 1  
Aurich, 13. Juli 2021  
Landkreis Aurich  
Der Landrat

Mergen



LANDKREIS AURICH  
Kommunalaufsicht

13. Juli 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. Juli 2021, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. Juli 2021 bis zum 27. Juli 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 023, öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Goemann, Tel. 04941 12-1200, E-Mail u.goemann@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 13. Juli 2021

Stadt Aurich

Feddermann – Bürgermeister

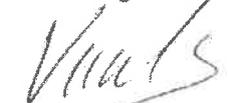
Landkreis Aurich  
Der Landrat

13. Juli 2021

Stadt Aurich  
Postfach 17 69  
26587 Aurich

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 16. Juli 2021 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage



Wessels

LANDKREIS AURICH  
Kommunalaufsicht

13. Juli 2021